



Kindertagesstättenordnung

Kindertagesstättenordnung „Der Regenbogen“

Liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in der Kindertagesstätte „Der Regenbogen“ angemeldet. Darüber freuen wir uns.

Beim Anmeldungs- bzw. Aufnahmegespräch haben Sie schon einiges über unsere Kindertagesstätte und ihre Arbeit erfahren.

Diese zusammenfassende Darstellung möchte Ihnen weitere Informationen und die Begebenheiten unserer Einrichtung vermitteln. Sie soll den Tagesablauf erleichtern und ist eine Ergänzung zum Betreuungsvertrag.

Diese Kindertagesstättenordnung wurde vom Vorstand zusammen mit der Leitung und dem pädagogischen Team entwickelt.

In unserer Kindertagesstätte arbeiten qualifizierte Fachkräfte. Sie sind für die Förderung Ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit verantwortlich. Diese Aufgabe umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes. In der Konzeption unserer Kindertagesstätte haben wir beschrieben wie der Erziehungs- Bildungs- und Betreuungsauftrag bei uns umgesetzt

und die Förderung der Kinder gestaltet wird.

Wir bitten Sie, uns anzusprechen, wenn Sie weitergehende Informationen wünschen. Wir freuen uns aber auch, wenn wir miteinander über die Ziele und Arbeitsweisen unserer Kindertagesstätte sprechen können. Ihr erster Ansprechpartner im Tagesgeschehen sind in der Regel die pädagogischen Fachkräfte der Gruppe ihres Kindes, ansonsten die Leitung der Kindertagesstätte.

Uns ist ein lebendiges Miteinander mit Ihnen wichtig. Es kann durch den täglichen Kontakt, die Mitwirkung der gewählten Elternvertreter und die Zusammenarbeit bei den Elternabenden vertieft werden. So bildet sich eine Atmosphäre, in der Kinder sich wohl fühlen und Erwachsene ihre Fragen und Gedanken offen austauschen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen und geben Ihnen nachstehend die organisatorische Ordnung unserer Kindertagesstätte bekannt und bitten Sie, diese einzuhalten.

Overath, im September 2024

1. Aufnahme Ihres Kindes

In der Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte wird festgelegt, welche Altersgruppen aufgenommen werden dürfen. In unserer Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 2- 6 Jahren betreut. Unsere Arbeit ist inklusiv ausgerichtet. Im Interesse der Kinder sollte die vom Landesjugendamt festgelegte Höchstbelegung nicht überschritten werden.

Bei der Aufnahme Ihres Kindes ist, gemäß § 12 KiBiz (Kinderbildungsgesetz NRW), der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes, durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

Vor der Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis über die Impfung gegen Masern vorgeschrieben. Fehlt dieser Nachweis, darf das Kind gem. § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz nicht betreut werden.

Die einzige Ausnahme ist, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Dann ist eine ärztliche Bescheinigung zwingend erforderlich.

Für den Fall des Auftretens von Masernerkrankungen in der Einrichtung, muss das nicht geimpfte Kind der Kindertageseinrichtung während dieser Zeit fernbleiben.

Sollte Ihr Kind darüber hinaus nicht entsprechend den Empfehlungen der STIKO geimpft sein, sind Sie nach § 34 Absatz 10a des IfSG dazu verpflichtet, einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der STIKO ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Der fehlende bzw. unvollständige Impfschutz kann mitunter dazu führen, dass ihr Kind bei Auftreten bestimmter Krankheiten in unserer Einrichtung, als Kontaktperson aufgrund des erhöhten Infektionsrisikos, die Einrichtung solange nicht besuchen und betreten darf, bis nach ärztlichem Urteil und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

2. Täglicher Besuch

Die Entscheidung über die Öffnungszeiten und die Personalbesetzung im Rahmen der Landesgesetze liegt beim Träger der Kindertagesstätte in Person der gewählten Vorstandsmitglieder, der sich

dabei am Bedarf der Eltern orientiert.

In besonderen Fällen, wie z.B. plötzlichem Personalausfall oder Durchführung einer speziellen Fortbildungsmaßnahme mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertagesstätte oder Desinfektion der Kindertagesstätte wegen ansteckender Krankheiten, werden die Eltern rechtzeitig über eine geplante, vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte benachrichtigt.

In Fällen, in denen die Unterbringung des Kindes während dieser Zeit schwierig ist, versuchen wir eine spezielle Lösung zu finden. Dies gilt auch für die Sommerschließungszeit der Kindertagesstätte.

Der Besuch der Kindertagesstätte ist freiwillig. Die pädagogische Arbeit ist jedoch so angelegt, dass sie einen regelmäßigen Besuch des Kindes erfordert. Auch die Kinder selbst brauchen ein Mindestmaß an Regelmäßigkeit, um sich in die Gruppe zu integrieren und Freundschaften schließen zu können.

Die Kinder sollen die Kindertagesstätte deshalb regelmäßig besuchen. Wir bitten Sie uns zeitnah zu benachrichtigen, wenn ihr Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen nicht kommen kann.

Was uns noch wichtig ist:

- Bitte kennzeichnen Sie die persönlichen Sachen des Kindes, z. B. den Rucksack, die Gummistiefel, die Matschsachen, die Turnschuhe und sonstige Kleidungsstücke mit Namen. Für den Verlust kann die Kindertagesstätte nicht haften.
- Ein vollwertiges Frühstück zuhause ist der beste Einstieg in den Tag (zum Beispiel Vollkornbrot und Obst).
- Bitte geben Sie Ihrem Kind keine Getränke oder Süßigkeiten mit. Unsere Kindertagesstätte versorgt alle Kinder ausreichend und vielfältig mit Essen und Getränken.
- Die Bring- und Abholzeiten sind Qualitätszeiten mit Ihrem Kind. Es ist eine wichtige Kommunikationszeit, die nicht durch das Handy unterbrochen werden sollte!

3. Zusammenarbeit mit den Eltern

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages verpflichten Sie sich zur aktiven Mitarbeit in unserer Kindertagesstätte.

Dafür gibt es vielfältige Möglichkeiten:

- vereinbarte Elternarbeit
- Mitarbeit im Elternbeirat
- Mitarbeit im Vorstand

- Beteiligung an gemeinsamen Aktivitäten (Elternabend, Mitgliederversammlung)
- und Mitarbeit im Förderverein

Die partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit und der Kontakt zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung für eine gute, am Wohl des Kindes orientierte, pädagogische Arbeit.

Wir beraten und unterstützen Sie gerne zu allen wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung Ihres Kindes.

4. Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule und zur offenen Ganztagschule (OGS)

Bei der Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule kooperieren die Institutionen miteinander. Dazu gehört z. B., dass wir mit den angehenden Schulkindern die Grundschule/OGS besuchen, um diesen neuen Lebensraum frühzeitig kennen zu lernen. Es besteht ein regelmäßiger kollegialer Kontakt mit den Schulen und den OGS's in unserem Einzugsgebiet.

Die Lehrkräfte aus der Grundschule kommen in die Kindertagesstätte, machen sich mit Inhalten und Abläufen vertraut und verfolgen das pädagogische Geschehen. In diese Phase des

Übergangs fallen auch Gespräche zwischen den beiden Institutionen, bei denen gemeinsam über eine optimale Förderung der einzelnen Kinder in der Grundschule gesprochen wird.

Empfehlen sich solche Gespräche, dann werden Sie als Eltern rechtzeitig kontaktiert, um mit Ihnen die Inhalte und Ihre Gesprächsteilnahme abzusprechen.

5. Die Verarbeitung von Lebensmitteln in der Kita Lebensmittelhygiene

In unserer Kindertagesstätte werden täglich rd. 65 kleine und große Menschen, mit Frühstück, Mittagessen aus unserer eigenen Küche und mit kleinen Zwischenmahlzeiten in den Gruppen, gepflegt.

Dabei folgen wir den **Empfehlungen der DGE** und den Vorgaben von **FIT-KID**, zu denen wir uns selbst verpflichtet haben.

Die **europäische Lebensmittelhygieneverordnung** umfasst die zu beachtenden Sauberkeitsmaßnahmen bei der Herstellung, bei der Verpackung und beim Umgang mit Lebensmitteln und Getränken. In unserer Einrichtung führt das Gesundheitsamt des Kreises regelmäßige Kontrollen durch und schreibt u.a. die Messung und Dokumentation der Zubereitungs- und Aufbewahrungstemperaturen, ebenso

wie die Aufbewahrung von Einzelproben über einen begrenzten Zeitraum, vor.

Die **europäische Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV)** enthält die Vorgaben zu Kennzeichnung der Zusatzstoffe, von denen bekannt ist, dass sie bei besonderer Veranlagung eines Menschen Nahrungsmittelunverträglichkeiten auslösen können.

Seit Anfang 2015 enthält der Speiseplan unserer Küche die Angabe der als auslösend bekannten Stoffe zur Information der Eltern, die eine besondere Empfindlichkeit ihres Kindes kennen.

Wenn Eltern und pädagogisches Personal gut zusammenarbeiten, ist das Kind vor Schaden bewahrt!

In unserer Kindertagesstätte gibt es viele Anlässe, zu denen wir gemeinsam mit Ihnen und Ihren Kindern feiern. Zum Feiern gehören auch Essen und Trinken. Oft unterstützen uns Eltern mit Kuchenspenden oder anderen Lebensmitteln. Auch hier gilt die neue Lebensmittel-Hygiene Verordnung mit dem Ziel, die Gefahr von Erkrankung und Schädigung durch den Verzehr nicht einwandfreier Lebensmittel so gering wie möglich zu halten.

Das bedeutet für Sie als Eltern,

- dass Kuchen- und Backwaren, die sie uns stiften, vollständig durchgebacken sein müssen,
- dass Sie uns keine Backwaren stiften in denen Bestandteile von rohen Eiern enthalten sind (z.B. Cremetorten).
- **dass Sie Rücksprache mit päd. Personal halten, wenn Sie Speisen zu Geburtstagen o.a. Feierlichkeiten mitbringen möchten.**

Bitte sprechen Sie bei Fragen unsere Fachkräfte in der Küche oder das pädagogische Personal an.

6. Dokumentationen und Datenschutz

Dokumentation

Grundlage für eine individuelle stärkenorientierte ganzheitliche Förderung Ihres Kindes ist die alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung.

Um einen kontinuierlichen und aufeinander aufbauenden Bildungs- und Entwicklungsprozess des Kindes unterstützen zu können, sollen für jedes Kind Bildungs- und Entwicklungsprozesse beobachtet und dokumentiert werden, wenn Sie als

Erziehungsberechtigte sich damit schriftlich einverstanden erklärt haben.

Wie dies genau aussieht, ist in unserer Konzeption erläutert. Foto-beziehungsweise Video-Aufnahmen für die Lern- und Bildungsdokumentation der Kinder, sowie für die Öffentlichkeitsarbeit in den Räumen der Kindertagesstätte sind regelmäßiger Bestandteil der Arbeit.

Werden Fotos für darüber hinaus gehende Zwecke aufgenommen, so wird vor einer Veröffentlichung eine konkrete Einwilligung der jeweiligen Eltern eingeholt.

Die Dokumentation nutzen wir auch für gemeinsame Entwicklungsgespräche zwischen Erziehungsberechtigten und pädagogischen Fachkräften über das jeweilige Kind.

Die Dokumentation kann auch zu gemeinsamen Gesprächen zwischen Eltern, Erzieher*in und Lehrer*in z.B. mit Blick auf die Einschulung eines Kindes genutzt werden, sofern die Eltern dies wünschen.

Wenn das Kind die Einrichtung verlässt, wird die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation den Eltern (oder anderen Sorgeberechtigten) des Kindes übergeben.

Ihnen steht als Erziehungsberechtigten jederzeit das Recht zu, Einblick in die Dokumentation zu nehmen bzw. sich diese aushändigen zu lassen.

Datenschutz

Ohne ihre Einwilligung dürfen Informationen in der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden.

Wenn Sie schriftlich zugestimmt haben, kann die Dokumentation der Grundschule zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden, damit die dortigen Lehrkräfte an die individuelle Förderung und Unterstützung des Kindes anknüpfen können.

Die Eltern können erteilte Einwilligungen zur Weiterleitung der Dokumentation an Dritte jederzeit widerrufen.

Persönliche Daten

Die persönlichen Daten Ihres Kindes werden bei uns gespeichert und dokumentiert! Damit wir immer auf dem aktuellen Stand sind, um Sie z.B. telefonisch zu erreichen, möchten wir Sie bitten uns alle Neuerungen unverzüglich mitzuteilen. Der Datenschutz wird eingehalten.

Fotos

Die Persönlichkeitsrechte der uns anvertrauten Kinder, Mitarbeiter und Besucher sind uns sehr wichtig.

Aus diesem Grund ist das Anfertigen von Fotografien, Video- und Tonaufnahmen auf dem gesamten Gelände der Einrichtung untersagt. Ausnahmen hiervon bedürfen der Erlaubnis durch den Vorstand.

Nach Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), sowie nach §22 Kunsturheberrechtsgesetz (KunstUrhG) dürfen Abbildungen einer Person grundsätzlich nur dann verbreitet oder auf sonstige Weise veröffentlicht werden, wenn diese Person darin eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

Eine unerlaubte Verbreitung von Bild-, Video- oder Tonaufnahmen verletzt das Persönlichkeitsrecht einer Person und zivil- oder strafrechtlich verfolgt.

7. Gesundheit

Gesundheitsvorsorge

Gerne sind wir bereit einen entsprechenden Untersuchungsbogen für die U8 auszufüllen, den Sie Ihrem Kinderarzt vorlegen können.

Ebenso ist es notwendig, dass zu diesem Zeitpunkt alle von der Kindertagesstätte

benötigten Unterlagen vollständig ausgefüllt vorliegen.

Kranke Kinder

Erkrankt Ihr Kind an einer übertragbaren Krankheit, so ist das Kind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen und die Kindertagesstätte umgehend zu verständigen; ebenso wenn in der Wohngemeinschaft Ihres Kindes übertragbare Krankheiten auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt, zum Beispiel Diphtherie, Masern, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, infektiöse Darmerkrankungen, ansteckende Gelbsucht (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Bei wiederholtem Lausbefall, oder bei bestimmten Ansteckungserkrankungen kann Ihr Kind die Einrichtung erst dann wieder besuchen, wenn ärztliches Attest vorliegt, aus dem hervorgeht, dass keine Ansteckungsgefahr mehr gegeben ist.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Robert-Koch-Institutes.

www.rki.de/DE/Content/Infekt/IfSG/Beluehrungsbogen/belehrungsbogen_node.html

Auch bei einer leichten Erkrankung sollten Sie verantwortungsvoll entscheiden, ob sich Ihr Kind für den Tagesablauf in der Kindertagesstätte stark genug fühlt.

In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden!

Bei chronischen oder akuten Erkrankungen können Medikamente nur mit schriftlicher Zustimmungserklärung der Eltern und einer schriftlichen Verordnung des Arztes verabreicht werden.

Dafür müssen Eltern eine vom Arzt ausgefüllte und unterschriebene Bescheinigung, in der die genauen Angaben zum Medikament und dessen Dosierung angegeben sind, in der Einrichtung abgeben und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit der Kindertageseinrichtung treffen.

Dazu sprechen Sie uns bitte vertrauensvoll an.

8. Unfallversicherung /-schutz

Ihr Kind ist bei Aufnahme in die Kindertagesstätte, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des SGB VII,

- auf dem Weg zwischen Elternhaus und der Kindertagesstätte,
- sowie während der Öffnungszeiten auf dem Grundstück der

Kindertagesstätte und im Gebäude

- sowie bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstücks

gesetzlich unfallversichert.

Dies gilt auch für Kinder, die sich zum Zwecke der Eingewöhnung in der Kindertagesstätte aufhalten und für Besuchskinder, die nach vorheriger Absprache zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte diese stunden- oder tageweise aufsuchen.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.

Eltern, die bei Aktivitäten der Kindertagesstätte ehrenamtlich mitarbeiten, sind ebenfalls unfallversichert – einschließlich der Wegeunfälle zwischen Wohnung und Kindertagesstätte.

Wegeunfälle sind der Leitung sofort zu melden, damit die Versicherung tätig werden kann.

Bitte informieren Sie uns auch umgehend, wenn sie aufgrund von in der Kindertagesstätte entstandenen Verletzungen medizinische Hilfe in Anspruch genommen haben, damit wir die erforderliche Meldung an die Landesunfallkasse vornehmen können.

Für die rechtzeitige Abwendung von Unfallgefahren, die in den baulichen Gegebenheiten oder der Inneneinrichtung der Kindertagesstätte liegen, sorgt der Träger.

Schmuck und Kleidung

Da das Spiel in Kindertagesstätten auch außerhalb von gezielten Bewegungsangeboten, durch vielfältige Bewegungsaktivitäten geprägt ist, können Situationen entstehen, die unter Umständen mit Gefahren verbunden sind, die von den Kindern nicht vorhergesehen werden können.

Bitte achten Sie daher bei der Auswahl der Kleidung darauf, dass diese mit Klettverschlüssen oder Druckknöpfen, anstelle von Schnüren oder Kordeln, versehen ist. Ansonsten besteht, insbesondere wenn sich Schnüre oder Kordeln im Kopf und Halsbereich befinden, die Gefahr an Spielgeräten hängen zu bleiben und sich zu strangulieren. Dies gilt auch für lange Schals und Schlauchschals.

Ebenso birgt das Tragen von Schmuck (Halsketten, Armbänder, Ohringe, Fingerringe), besonders in Bewegungssituationen, eine erhöhte Unfallgefahr (Strangulationsgefahr bei Ketten, Hängenbleiben mit Ohringen und Risse im Ohrläppchen, Amputationsverletzungen der Finger)

9. Aufsicht

Während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte wird Ihr Kind von unseren pädagogischen Fachkräften betreut.

Kinder müssen sich im Rahmen ihrer Fähigkeiten entwickeln und entfalten können. Sie haben einen Anspruch darauf, nicht ständig beobachtet zu werden.

Aufsichtspflicht heißt nicht ständige Kontrolle!

Die Verantwortung für den Hin- und Rückweg zur Kindertagesstätte liegt bei den Erziehungsberechtigten.

Während der Öffnungszeiten der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht durch die Mitarbeitenden der Einrichtung wahrgenommen.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft der Einrichtung und endet mit der Übernahme durch die Erziehungsberechtigten.

Durch die unterschiedlichen Ankunftszeiten der Kinder in der Kindertagesstätte ist es wichtig, dass Sie das Eintreffen Ihres Kindes der zuständigen pädagogischen Fachkraft mitteilen (in der Regel durch die verbale Begrüßung), damit diese ihrer Aufsichtspflicht nachkommen kann. Dies

gilt umgekehrt auch beim Abholen des Kindes.

Bitte informieren Sie auch alle „abholenden“ Bezugspersonen über diese uns sehr wichtige Regelung.

Soll das Kind von fremden Personen abgeholt werden, ist dazu eine schriftliche Einverständniserklärung notwendig.

In Notfällen können Sie auch telefonisch bei der Leitung angeben, wer das Kind abholen darf.

Es liegt ebenfalls allein im Verantwortungsbereich der Eltern, ob das Kind, nach Erwerb des Fußgängerpasses, allein gehen kann. Dafür bedarf es einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung muss enthalten, dass das Kind von den Eltern in die gefahrlose Bewältigung des Weges zwischen der Tageseinrichtung und dem Elternhaus eingewiesen worden ist und benötigt die Unterschrift von allen Sorgeberechtigten.

Soll das Kind in Ausnahmefällen zu anderen Zeiten gehen als grundsätzlich vereinbart, so sprechen Sie dies bitte mit dem zuständigen pädagogischen Personal ab.

Hält sich ein Kind außerhalb der Öffnungszeiten der

Kindertageseinrichtung auf dem Einrichtungsgrundstück auf, liegt die Aufsichtspflicht bei den Eltern.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Kindern und Erziehungsberechtigten innerhalb und außerhalb der Einrichtung (z.B. St. Martin) obliegt den Erziehungsberechtigten die Aufsichtspflicht.

10. Öffnungszeiten

In der Regel

- Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr.

Veränderte Öffnungszeiten werden mittels Aushangs in der Kindertagesstätte bekanntgegeben.

Der Träger behält sich eine Änderung der Öffnungszeiten vor.

Die Kindertagesstätte ist geschlossen

- Rosenmontag
- 3 Wochen in den Sommerferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr

Unter betriebsbedingten Umständen, sowie bei Betriebsausflügen, wird die Kindertagesstätte außerplanmäßig geschlossen.

Diese Schließzeiten werden, so früh wie möglich, per Aushang mitgeteilt.

Auf unserer Internetseite www.derregenbogen.net finden Sie immer unseren aktuellen Terminplan!

11. Rauchen

In der Kindertagesstätte darf nicht geraucht werden! Auch auf dem Außengelände der Kindertagesstätte ist das Rauchen nicht gestattet!

12. Haftung des Trägers

Wertvolle Gegenstände, wie Geld, Uhren oder Schmuck, sollten nicht in die Kindertagesstätte mitgebracht werden! Sie könnten verloren gehen oder beschädigt werden. Eine Haftung hierfür, sowie für Brillen oder Kleidung wird nicht übernommen.

13. Das Kindertagesstättenjahr

Das Kindertagesstättenjahr fängt zum 01.08. eines Jahres an und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres.

Erstellt: Februar 2020
Aktualisiert: September 2024

Kindertagesstätte „Der Regenbogen“

Großhurdener Berg 6

51491 Overath

Telefon: 02206/2039

www.derregenbogen.net